

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Banken

Wenn Fehler teuer werden

Klagewellen enttäuschter Anleger und öffentlichkeitswirksame Skandale machen deutlich: Kunden und Geschäftspartner sind heutzutage für mögliche Pflichtverletzungen durch Bankmitarbeiter sensibilisiert. Für die Kreditinstitute steigt das Risiko, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden. Versicherungsschutz gegen die Folgen von Vermögensschäden gibt es aber nur unter bestimmten Bedingungen. In der Schadenregulierung lauern zudem zahlreiche Fallstricke.

Welcher Mitarbeiter für den Fehler letztendlich verantwortlich war, konnte die Bank im Nachhinein nicht mehr feststellen. Jedenfalls musste es während der krankheitsbedingten Abwesenheit des Key Account Managers interne Abstimmungsprobleme gegeben haben. Zeitkritische Wertpapierverkäufe des Kunden waren um Tage verspätet ausgeführt worden. Durch zwischenzeitige Kursverluste entstand dem Kunden ein Millionenschaden.

Wo Menschen arbeiten, passieren Fehler. Im Finanzdienstleistungssektor können diese Fehler mitunter kostspielige Folgen haben. Für die Kreditinstitute stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, wie sie sich gegen die finanziellen Risiken von Fehlern ihrer Angestellten absichern können. Wichtigster Baustein ist dabei die Vermögensscha-

denhaftpflichtversicherung (VHV) für Banken, auch Errors & Omissions (E&O) oder Professional-Indemnity-Versicherung (PI) genannt. Doch nicht in jedem Fall leistet der Haftpflichtversicherer und Komplikationen können die Schadenregulierung verzögern.

Absicherung gegen Vermögensschäden

Die VHV dient dem Schutz der versicherten Gesellschaften. Hierbei handelt es sich einerseits um die Versicherungsnehmerin (die Bank) als Vertragspartner des Versicherungsvertrages und andererseits um mitversicherte Gesellschaften, beispielsweise in- und ausländische Tochtergesellschaften. Darüber hinaus sind regelmäßig (wenn auch nicht zwingend) natürliche Personen mitversichert. Bei diesen kann es sich zum Beispiel um Mitglieder von Leitungs- und Aufsichtsorganen, aber auch um sämtliche Arbeitnehmer der Versicherungsnehmerin und der mitversicherten Gesellschaften handeln.

Grundsätzlich sind nur reine Vermögensschäden versichert. Dies sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung) noch Sachschäden (Beschädigung, Vernichten, Abhandenkommen von Sachen) sind oder sich aus solchen Schäden herlei-

ten. Als Sachschaden ist daher beispielsweise der Verlust von verwahrtem Bargeld, Gold oder Wertpapieren nicht in der VHV versichert. Soll ein solcher Verlust mitversichert sein, muss das versicherungsnehmende Kreditinstitut bei Vertragsschluss darauf achten, dass dieser explizit in den Versicherungsbedingungen als mitversichert aufgenommen wird.

Versicherungsschutz besteht für Fälle, in denen die Bank oder eine der mitversicherten Gesellschaften für einen von Mitarbeitern verursachten Vermögensschaden durch Dritte in Anspruch genommen werden. Häufig wird es sich dabei um Schadenersatzansprüche von Kunden handeln. Hierbei kann es sich aus rechtlicher Sicht um deliktische Schadenersatzansprüche, Ansprüche gegen Vertreter ohne Vertretungsmacht sowie Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten (zum Beispiel Haftung wegen Verletzung von Schutzpflichten) handeln.

Regelmäßig nicht versichert sind Vertragsstrafen, Bußgelder oder ähnliche Zahlungen mit Strafcharakter, da diese weder Haftpflichtbestimmungen, noch privatrechtlicher Natur sind. Inwieweit Besonderheiten ausländischer Rechtsordnungen zu berücksichtigen sind (zum Beispiel sogenannte Punitive Damages im US-amerikanischen Recht), ist in der jeweiligen Police zu regeln. Im Schadenfall ist also genau darauf zu achten, auf welche Grundlage die Ansprüche gegen die versicherte Gesellschaft gestützt sind.

Riskante Geschäftsbereiche häufig nicht versichert

Der zu ersetzende Schaden muss ferner bei der Ausübung einer versicherten Tätigkeit verursacht worden sein. Die versicherte Tätigkeit kann zum einen die Tätigkeit als Universalbank sein, die alle

Bankgeschäfte gemäß § 1 KWG (oder einen definierten Teilbereich davon) einschließt. Gegebenenfalls sind aber auch nur bestimmte, ausführlich aufgelistete Bankgeschäfte vom Begriff der versicherten Tätigkeit umfasst (zum Beispiel Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Garantiegeschäft, Emissionsgeschäft etc.). Typische versicherte Tätigkeiten sind beispielsweise die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, der An- und Verkauf von Devisen sowie Wertpapieren, Anlageberatung, Vermögensanalysen und Finanzplanung oder auch die Vermittlung von geschlossenen Fonds.

In vielen Regelwerken finden sich Ausschlüsse von besonders riskanten Geschäften oder Rechtshandlungen. So sind in der Regel Ansprüche ausgeschlossen, die sich aus dem Nichteintreten von in Aussicht gestellten Renditen, Gewinnerwartungen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen ergeben. Ebenso können Ansprüche aus der Beteiligung an Private Equity- oder Venture Capital-Geschäften oder sonstigen Geschäften ausgeschlossen sein, die sich besonders weit von den „klassischen“ Bereichen des Einlage- und Kreditgeschäfts entfernen. Je stärker sich das Geschäft des versicherungsnehmenden Kreditinstituts also auf derartige Finanzdienstleistungen stützt, desto mehr sollte die Bank bei Vertragsschluss darauf achten, dass die entsprechenden Geschäftstätigkeiten nicht vom Schutz ausgeschlossen sind – auch wenn dann gegebenenfalls eine höhere Versicherungsprämie anfällt.

Alle individuell relevanten – also potentiell schadenträchtigen – Geschäftsbereiche sollten stattdessen ausdrücklich vom Begriff der versicherten Tätigkeit umfasst sein. Im Schadenfall kann es sonst zum Streit mit dem Versicherer kommen, ob die schadenverursachende Handlung des Mitarbei-

ters einer versicherten oder einer nicht versicherten Geschäftstätigkeit zuzuordnen ist.

Eigenschäden und Innenansprüche ausgeschlossen

Ansprüche der versicherten Unternehmen untereinander sind grundsätzlich nicht vom Versicherungsschutz umfasst. Erleidet also beispielsweise die versicherungsnehmende Bank als Konzernmutter einen Vermögensschaden durch einen Fehler eines Mitarbeiters der Tochtergesellschaft, so ersetzt der Versicherer den Schaden nicht. Auch mögliche Ansprüche der Bank gegen eigene Mitarbeiter (Regress) sind standardmäßig nicht vom Versicherungsschutz umfasst. Falls gewünscht, kann die Bank aber einen entsprechenden Schutz von Mitarbeitern gegen so genannte Innenansprüche in den Versicherungsvertrag aufnehmen lassen.

Auch wenn – anders als in der Managerhaftpflicht – Ansprüche der Bank gegen eigene Mitarbeiter in der Regel nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind, kann die Abgrenzung zur D&O-Versicherung im Einzelfall schwierig sein. Wichtiges Unterscheidungsmerkmal dabei ist: In der VHV versicherte Schadensersatzansprüche ergeben sich aus dem Risiko des operativen Bankgeschäfts, der Erbringung von Dienstleistungen. Die D&O-Versicherung deckt hingegen die Organtätigkeit der Mitglieder des Vorstands einer Bank ab. Hierbei handelt es sich insbesondere um Haftungsrisiken aus der Organisation der Bank (und deren Geschäftsabläufe) sowie der Auswahl und der Überwachung von Mitarbeitern. Nicht nur bei kleineren Kreditinstituten können sich diese Tätigkeitsbereiche jedoch überschneiden und auch Organmitglieder zumindest teilweise in operative Abläufe eingebunden sein. Um zu vermeiden, dass es mit den Versicherern im Schadenfall zum Streit kommt, welcher

Versicherer eintrittspflichtig ist, ist es ratsam, sowohl die VHV als auch die D&O-Versicherung beim gleichen Versicherungsunternehmen einzudecken.

Von der immer weiter verbreiteten Vertrauensschaden-Versicherung unterscheidet sich die VHV schließlich dadurch, dass sie nur Versicherungsschutz für fahrlässiges Handeln gewährt. Vorsätzliche Handlungen von Bankmitarbeitern sind hingegen ausdrücklich ausgeschlossen. Demgegenüber dient die Vertrauensschaden-Versicherung gerade dem Schutz gegen vorsätzliches Handeln von Mitarbeitern, wenn diese Straftaten wie zum Beispiel Betrug, Untreue und Diebstahl begehen, und das versicherte Unternehmen dadurch geschädigt wird.

In der Praxis kann diese Abgrenzung dann Bedeutung entfalten, wenn sich im Laufe der Aufarbeitung des Schadenfalls herausstellt, dass der schadenverursachende Mitarbeiter gar nicht fahrlässig fehlerhaft handelte, sondern sich – auf Kosten der Bank – selbst bereichern wollte.

Damoklesschwert „Wissentliche Pflichtverletzung“

Aber auch ohne vorsätzliche Schädigung kann ein Verhalten, von dem der Mitarbeiter weiß, dass es pflichtwidrig ist, den Versicherungsschutz gefährden. Die so genannte wissentliche Pflichtverletzung ist einer der wichtigsten Ausschlüsse in der VHV. Hiernach sind Ansprüche von der Versicherung ausgeschlossen, sofern diese auf eine wissentliche Verletzung einer Pflicht des schadenverursachenden Mitarbeiters zurückgehen. Wissentlich ist die Pflichtverletzung dann, wenn der Handelnde die verletzte Pflicht positiv kennt. Bedingter Vorsatz, bei dem der Betroffene die in Rede stehende Verpflichtung nur für möglich hält, reicht demge-

genüber nicht aus. Es muss vielmehr feststehen, dass der Betroffene die Pflicht zutreffend gesehen und sich bewusst darüber hinweggesetzt hat.

Ignoriert also beispielsweise ein Mitarbeiter – zwar mit besten Absichten, aber wissentlich – die vorgesehenen bankinternen Bestimmungen zur Freizeichnung von Transaktionen, um Aufträge des Kunden zu beschleunigen, so kann der Versicherer im Schadenfall leistungsfrei sein. Für einen Ausschluss des Anspruchs reicht es jedoch (zumindest nach der Rechtsprechung) nicht, dass irgendein Bankmitarbeiter seine Pflichten wissentlich verletzte. Bei dem seine Pflicht verletzenden Mitarbeiter muss es sich vielmehr um einen (im Versicherungsrecht so genannten) Repräsentanten handeln. Dies sind nur diejenigen Mitarbeiter, die in dem konkreten Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses an die Stelle des Versicherungsnehmers getreten sind (so zum Beispiel, wenn der Mitarbeiter in nicht ganz unbedeutendem Umfang selbstständig für die versicherte Bank handelt).

Nach den üblichen Versicherungsbedingungen sind ferner regelmäßig zahlreiche weitere Ansprüche ausgeschlossen. Dies gilt zunächst wie oben beschrieben für Ansprüche aus einer Organtätigkeit der betreffenden Mitarbeiter, da für diese die D&O-Versicherung eintrittspflichtig wäre. Darüber hinaus schließen die Bedingungen regelmäßig Ansprüche aus, die von anderen bestehenden Versicherungen gedeckt sind (Subsidiarität).

Komplexes Dreiecksverhältnis

Gemäß der allgemeinen Konzeption der Haftpflichtversicherung bestehen auch in der VHV für Banken zwei Rechtsbeziehungen, die voneinander

strikt zu trennen sind. Dies ist zum einen das sogenannte Deckungsverhältnis zwischen dem Versicherer und der Bank als Versicherungsnehmerin und zum anderen das sogenannte Haftpflichtverhältnis, bestehend zwischen der Versicherungsnehmerin (in ihrer Rolle als Haftpflichtige) und dem Geschädigten.

Der Geschädigte kann seinen Schadenersatzanspruch nicht direkt gegen den Versicherer geltend machen; er hat seine Ansprüche vielmehr gegenüber der Bank zu erheben. Sofern sich die Bank und der Geschädigte nicht außergerichtlich über den geltend gemachten Anspruch einigen können, führt dies zu einem Haftpflichtprozess. Hiervon zu unterscheiden ist der so genannte Deckungsprozess zwischen der Bank und dem Versicherer. Im Deckungsverfahren werden diejenigen Fragen geklärt, die das Versicherungsverhältnis betreffen, so zum Beispiel Fragen zum Vorliegen eines Versicherungsfalls oder etwaiger Ausschlüsse.

Trotz dieser Trennung von Deckungs- und Haftungsprozess sollten sich Banken jedoch bereits frühzeitig auch deckungsrechtlich beraten lassen. Wird nämlich zum Beispiel bereits im Haftpflichtverfahren festgestellt, dass möglicherweise Ausschlüsse betroffen sein könnten, so kann die Bank die Folgen für den Versicherungsanspruch frühzeitig absehen und gegebenenfalls darauf reagieren.

Das Dreiecksverhältnis zwischen Geschädigtem, der Bank und ihrem Versicherer birgt auch darüber hinaus Konfliktpotential, beispielsweise in der Frage des Bankgeheimnisses. Verlangt der Versicherer zur Aufklärung des Schadenfalls von der Bank vertrauliche Daten des Kunden, so ist zu prüfen, ob das Geheimhaltungsinteresse aus der Kundenbeziehung gegenüber dem Leistungsinteresse aus der Versicherung Vorrang hat. Kommt

nämlich die versicherungsnehmende Bank ihren Auskunftspflichten gegenüber dem Versicherer nicht nach, so steht diesem eine (teilweise oder vollständige) Kürzung der Versicherungsleistung zu.

Schadenregulierung oft konfliktträchtig

Je nach Einzelfall kann es in der Schadenregulierung zu weiteren Auseinandersetzungen mit dem Versicherer kommen – nicht zuletzt auch deshalb, weil es sich bei Schadenfällen im Finanzdienstleistungssektor häufig um hohe Millionenbeträge handelt und die Sachverhalte oft komplex sind.

Im Anschluss an einen Haftungsprozess gegen den Geschädigten haben versicherte Banken also nicht selten den oben erwähnten Deckungsprozess gegen ihren Versicherer zu führen. Die Schadenregulierung in Vermögensschadenhaftpflicht-Fällen kann sich dann über Jahre hinziehen. Umso wichti-

ger ist es, bereits beim Abschluss eines VHV-Vertrages potentiell konfliktträchtige Passagen zu identifizieren und für eindeutige Bedingungen zu sorgen.

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gern zur Verfügung:



Dr. Friedrich Isenbart
Rechtsanwalt

Wilhelm Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB
Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Tel: +49 211 687746 21

Fax: +49 211 687746 20

friedrich.isenbart@wilhelm-rae.de

www.wilhelm-rae.de